

## Informationsblatt zum Gewerbe

*§ 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung: Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen.*

### Was ist ein Gewerbe?

Ein Gewerbe ist jede nicht sozial unwertige (generell verbotene = erlaubte), auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit. Selbständig heißt: Im eigenen Namen und auf eigene Rechnung). Hiervon ausgenommen sind die Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Viehzucht, Fischerei, Bergwesen), freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater) und die bloße Verwaltung eigenen Vermögens (z. B. Vermieten von Grundbesitz)

### Was ist eine Hauptniederlassung?

Eine Hauptniederlassung stellt den Mittelpunkt des Geschäftsverkehrs für den Betrieb des stehenden Gewerbes dar. Diese befindet sich am Sitz des Unternehmens (§ 106 Abs. 2 HGB, § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG). Eine Hauptniederlassung kann auch in der Wohnung des Gewerbetreibenden liegen. Der Betrieb einer Hauptniederlassung ist auch dann anzeigepflichtig, wenn von ihr aus lediglich eine Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle geleitet wird.

### Was ist eine Zweigniederlassung?

Eine Zweigniederlassung ist ein Betrieb mit selbständiger Organisation, selbständigen Betriebsmitteln und gesonderter Buchführung, dessen Leiter eigenständig Geschäfte abschließen und durchführen darf.

### Was ist eine unselbständige Zweigstelle ?

Eine unselbständige Zweigniederlassung ist eine feste örtliche Anlage oder Einrichtung, welche die Kriterien der Zweigniederlassung nicht erfüllt, aber der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient (z. B. Auslieferungslager, Annahmestelle einer Reinigung)

Für jede Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle ist eine eigene Anzeige bei der örtlich zuständigen Gemeinde zu erstatten.

Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten.

### Betriebsbeginn

Der Beginn eines stehenden Gewerbes ist unter Verwendung eines Vordrucks (Gewerbeanmeldung) bei der zuständigen Gemeinde gleichzeitig anzuzeigen. Als Betriebsbeginn gilt die erste Handlung, die von Außenstehenden der Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr zugerechnet werden kann, z. B. Anbringen eines Werbeschildes an einem Ladengeschäft.

Als Betriebsbeginn werden auch vorbereitende Handlungen angesehen (z. B. Anmieten von Räumen, Beschaffen von Waren, Einstellen von Personal, Aufgeben von Anzeigen in Zeitungen)

*§ 14 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung:*

*Das gleiche gilt, wenn*

- 1. Der Betrieb verlegt wird,*
- 2. der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder*
- 3. der Betrieb aufgegeben wird.*

### 1. Betriebsverlegung

Wird ein Betrieb innerhalb des Zuständigkeitsgebietes eines Gewerbebeamten räumlich verlegt, muss dies als **Ummeldung** angezeigt werden.

Erfolgt die räumliche Verlegung von einem Zuständigkeitsbereich eines Gewerbebeamten zu einem anderen, ist dies eine Betriebsaufgabe (am alten Standort) und als **Gewerbeabmeldung** zu erklären und ein Betriebsbeginn (am neuen Standort) mit einer **Gewerbebeanmeldung**.

### 2. Wechsel des Gegenstandes – Erweiterung der Tätigkeit

Wird die Tätigkeit eines gemeldeten Betriebes gewechselt bzw. erweitert (z. B. Umwandlung eines Handwerksbetriebes in einen Einzelhandel) Oder das bisherige Angebot wird nicht mehr fortgeführt und durch ein neues ersetzt (z. B. von einem Buchhandel in einen Handel mit Computersoftware) oder eine Erweiterung von einer Tätigkeit als Hausmeister um eine handwerkliche Tätigkeit, dann ist einer Gewerbeummeldung mit dem amtlichen Formular vorzunehmen.

### 3. Aufgabe eines Gewerbebetriebes

Unter Betriebsaufgabe wird die vollständige und endgültige Aufgabe des Betriebes verstanden. Eine vorübergehende Unterbrechung (z. B. bei Saisonbetrieben) ist nicht Gewerbemeldepflichtig.

Eine Betriebsaufgabe liegt auch dann vor, wenn der Betrieb zwar weiter besteht, aber der Betriebsinhaber wechselt. Der ausscheidende Betriebsinhaber (im Falle einer Einzelunternehmung oder GbR) hat die Betriebsaufgabe mit dem Gewerbeabmeldeformular zu erklären – der neue Betriebsinhaber mit einer Gewerbebeanmeldung.

Zur Betriebsaufgabe gehört auch die Verlegung (siehe unter „Betriebsverlegung)

Auch das (endgültige) Einstellen eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle ist als Betriebsaufgabe zu verstehen und damit anzuzeigen, selbst wenn der Betrieb der Hauptniederlassung fortgeführt wird.

## Reisegewerbe

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung (darf keine Werbung vorausgegangen sein) außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
2. Unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Die zuständige Behörde für die Ausstellung einer Reisegewerbekarte ist der Landkreis Wunsiedel. Einen Antrag können Sie auch bei der Stadt Marktredwitz erhalten.

## Wer ist im Einzelfall anzeigepflichtig?

### **Natürliche Person**

Jede natürliche Person, die uneingeschränkt geschäftsfähig ist, darf Gewerbetreibender sein. Sie hat das Gewerbe anzuzeigen. Auch Minderjährige können mit Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters nach § 112 BGB und Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein Gewerbe ausüben.

Wird die Gewerbeanzeige von einer anderen Person als der/die Gewerbetreibende vorgenommen – so ist eine entsprechende Vollmacht erforderlich.

#### **Was ist dem zuständigen Gewerbeamt zur Gewerbemeldung vorzulegen:**

- Gültiger Personalausweis jedes einzelnen Meldenden
- Evtl. Nachweise der Person über Erlaubnis – z.B. Handwerkskarte

### **Juristische Person**

Juristische Personen sind Gesellschaften oder sonstige Zusammenschlüsse mit eigener Rechtspersönlichkeit.

z. B. Aktiengesellschaften (AG), Genossenschaften, eingetragene Vereine, Stiftungen, GmbH's, UGmbH sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Wird für eine schon gegründete, aber noch nicht im Handelsregister eingetragene juristische Person (z. B. eine GmbH) eine Gewerbeanzeige erstattet, so ist vorzulegen:

#### **Was ist dem zuständigen Gewerbeamt zur Gewerbemeldung vorzulegen:**

- Abschrift des notariell beurkundeten Gründungsvertrages
- Vollmachten der Gründer, dass das betreffende Unternehmen schon vor seiner Handelsregistereintragung den Beginn des Gewerbes melden soll.
- Bei einer GmbH sind ggf. mit einem Beiblatt alle Geschäftsführer mit Privatanschrift und Geburtsdaten anzugeben.

## Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Was muss zur Anmeldung einer GmbH vorgelegt werden:</b></li><li>- • Handelsregistrauszug über die Eintragung der GmbH</li><li>- • Personalausweis der Meldenden</li><li>- • Vollmacht der weiteren Geschäftsführer (wenn nur einer zum Melden kommt)</li></ul> |
|---|

## Personengesellschaften

Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind nicht selbst Gewerbetreibende, da sie keine juristischen Personen sind. Als Gewerbetreibender werden die einzelnen Gesellschafter mit Geschäftsführungsbefugnis angesehen.

## Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die zur Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter werden als Gewerbetreibende angesehen. Jeder einzelne geschäftsführende Gesellschafter muss eine Gewerbeanzeige abgeben bzw. eine Gewerbeerlaubnis beantragen. Kommt zur OHG ein weiterer Gesellschafter hinzu oder tritt er aus, ist jeweils eine Anzeige erforderlich.

<p><b>Was muss dem Gewerbeamt vorgelegt werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Handelsregistrauszug über die Eintragung der OHG (ZWINGEND)</li><li>• Personalausweis der Meldenden</li><li>• Ist einer oder mehrere Inhaber der OHG eine juristische Person (z.B. GmbH) dann Handelsregistrauszüge dieser juristischen Personen</li></ul>
--



## Kommanditgesellschaft (KG, vgl. § 161 HGB)

Die KG kennt entweder den persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär) oder die nur mit einer Kommanditeinlage haftenden Kommanditisten. Auch hier ist der Komplementär mit Geschäftsführungsbefugnis der Gewerbetreibende. Kommanditisten ohne Geschäftsführungsbefugnis sind keine Gewerbetreibende.

<p><b>Was muss dem Gewerbeamt vorgelegt werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Handelsregistrauszug über die Eintragung (ZWINGEND)</li><li>• Personalausweis der Meldenden</li></ul>
---



## GmbH & Co. KG

Hierbei handelt es sich um eine KG, deren Komplementär eine GmbH ist. Gewerbetreibender ist der Komplementär (also die GmbH als juristische Person). Die Anzeige ist daher vom Komplementär zu erstatten.

<p><b>Was muss zur Anmeldung einer GmbH &amp; Co. KG vorgelegt werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Handelsregistrauszug A über die Eintragung der GmbH &amp; Co. KG</li><li>• Handelsregistrauszug B über die Eintragung der GmbH als Gesellschafterin (auch mehrere GmbHs sind möglich – dann von jeder Einzelnen)</li><li>• Personalausweis des Meldenden</li></ul>
---

## **Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR - § 705 BGB)**

Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts sind Zusammenschlüsse mehrerer Gesellschafter zum Erreichen eines gemeinsamen Zwecks. Gewerbetreibende sind die an der Geschäftsführung beteiligten einzelnen Gesellschafter. Sie sind auch anzeigepflichtig.

### **Was ist dem zuständigen Gewerbeamt zur Gewerbemeldung vorzulegen:**

- Gültiger Personalausweis jedes einzelnen Meldenden
- Evtl. Nachweise der Person über Erlaubnis – z.B. Handwerkskarte

Sonstige Angaben für die Gewerbeanzeigen

Der Gegenstand der angemeldeten Tätigkeit muss genau bezeichnet werden. Nicht zulässig sind allgemein gehaltene Angaben, wie z. B. „Handel mit Waren aller Art“, weil daraus nicht ersichtlich ist, ob Groß- oder Einzelhandel und mit welchen Gegenständen.

Die Angabe „Dienstleistungen aller Art“ ist ebenfalls nicht zulässig, weil daraus nicht zu erkennen ist, um welche Dienstleistung (evtl. eine erlaubnispflichtige Dienstleistung) es sich handelt.

## **Erlaubnispflichtige Gewerbe**

Soll ein erlaubnispflichtiges Gewerbe (z. B. Spielhalle § 33 i, Pfandleihgewerbe § 34, Bewachungsgewerbe § 34 a, Versteigerergewerbe § 34 b, Makler, Bauträger, Baubetreuer § 34 c, Versicherungsvermittler § 34 d, Versicherungsberater § 34 e, Finanzanlagenvermittler § 34 f, Honorar-Finanzanlagenberater § 34 h, Gaststätte § 2 GastG) oder ein Handwerk betrieben werden, so muss die entsprechende Erlaubnis bei der Anmeldung vorgelegt werden.

## **Überwachungspflichtige Gewerbe § 38 GewO**

Bei folgenden Gewerben hat die zuständige Behörde (Landratsamt Wunsiedel) unverzüglich nach Erstattung der Gewerbean- oder ummeldung nach § 14 die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen:

- a) An- und Verkauf von hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computer, optische Erzeugnisse, Fotoapparate, Videokameras, Teppiche, Pelz- und Lederbekleidung,
- b) Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
- c) Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
- d) Edelsteinen, Perlen, Schmuck
- e) Altmetall – auf den Handel mit Gebrauchsgütern spezialisierte Betriebe,

f) Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien)

g) Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften

h) Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften,

i) Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste,

j) Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge

### **Ausländer aus Nicht-EU-Staaten**

Ausländer aus Nicht-EU-Staaten haben eine Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen.

### **Ist eine Änderung der baulichen Nutzung mit dem Gewerbebetrieb verbunden?**

Da ein stehendes Gewerbe regelmäßig eine gewerbliche Niederlassung voraussetzt, sollten Sie prüfen, ob mit der Aufnahme eine Änderung der baulichen Nutzung des Gebäudes erforderlich wird.

Informationen erteilt das Städt. Bauamt, Bauordnung/Bauaufsicht, Herr Sladek, Tel. 09231/501-167 oder Herr Braun Tel: 09231/501-168

### **Werbeanlage**

Für das Anbringen einer Werbeanlage ist vorher eine Genehmigung in der Bauverwaltung zu beantragen. Auskünfte erteilt Frau Schmelzer Tel: 09231/501-177.

### **Welche Gebühren fallen an:**

Für die Empfangsbescheinigung der Anzeige gem. § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung werden im Falle einer Gewerbeanmeldung 25,00 Euro im Falle einer Um- bzw. Abmeldung 20,00 Euro fällig.

Die eingegebenen Gewerbeanzeigen werden täglich an folgende Stellen weitergeleitet:

- Statistisches Landesamt
- Landratsamt Wunsiedel
- Amtsgericht Hof
- Berufsgenossenschaften
- Handwerkskammer
- Eichamt
- Finanzamt
- Gewerbeaufsichtsamt
- Industrie- und Handelskammer
- ggf. weitere interne Stellen